

[1676]

B

ENTGEGNUNGEN [DES FRANZ. AMBASSADOREN ROBERT-VINCENT DE GRAVEL
ZU EINER DRUCKSCHRIFT DES MAIL./SPAN. AMBASSADOREN
ALFONSO II CASATI BETREFFEND DIE ERBEINUNG]

Mittels "vermischung" der Artikel 3, 6 und 7 der Erbeinung wolle der [mail./span. Ambassador Alfonso II] Casati erreichen, dass der franz. König [Ludwig XIV.] die eidg. Soldtruppen nur "innerthalb der Cron Franckhenreych" verwenden dürfe [Transgressionen].
"derowägen Solches nit der alten Eydtgnossen auf Ihre Freyheytt undt Pundt gegründte unverdenckliche Uebung gantz nit uebereinstimmendes beginnen Zue hindertreiben, wirdt der buechstaeblich eynhalt gemelter Erbvereyn vorgestellt undt hierdurch erscheint, weder der dritte noch Sächste, sondern der einzige Sibende Articul gemelter Erbverein undt von den Eydtgnösischen völkchen, welche nit under der Eydtgnoschafft oder deren Zuegethan, Sondter undter Einichen frömden Fürstens Commando umb den Soldt Freywillig sich Zue krieg begäben." Artikel 7 der Erbeinung aber besage, dass die eidg. Orte ihre in Fremden Diensten weilenden Truppen "eintzig von den ... Oesterreichischen undt Burgundischen Landen", die in die Erbeinung eingeschlossen seien, fernzuhalten hätten. Ja es werde im Erbeinungsvertrag einleitend darauf hingewiesen, dass nur die von "Ertzherzog Sigmund an keiser Maximilian erblich gefallne Landt" und die Grafschaft Burgund, keinesfalls aber die Niederlande, dazugehörten. Die Interpretation Casatis aber laufe eindeutig auf eine Einschränkung der eidg. Freiheiten hinaus, indem dieser den in franz. Diensten stehenden eidg. Soldtruppen verbieten wolle, die franz. Grenzen zu überschreiten und "*in die niderlandt Zu Ziehen*". Diese, weiter aber auch die an der letzten Tagsatzung [in Baden?] von Casati vorgebrachten Einwände, sollten sie, die eidg. Orte, energisch zurückweisen und den Ambassadoren darauf aufmerksam machen, dass bereits ihre Vorfahren im Jahre 1554 die Niederlande als nicht zu der österreichischen Erbeinung gehörig gezählt hätten und folglich Oesterreich den eidg. Orten hierin nichts vorzuschreiben habe. Auf diese Weise würden sie nicht nur Graf Casati einen Denkkzettel verpassen, sondern zugleich auch Frank-

reich, ihrem ältesten Bundesgenossen, die gebührende "Schuldigkeit" erweisen. Der Einsatz ihrer Truppen gegen die span. Niederlande aber könne schon deshalb nicht als gegen die Erbeinung gerichtet ausgelegt werden, als doch bereits ihre Altvordern, bei denen die "Justiz undt gerechtigkeit" stets in hohem Ansehen gestanden, gleich gehandelt hätten.

AH 38, 351-352

221

1676 März 23.

A

BESCHLUSS DER LANDSGEMEINDE VON SCHWYZ ZUM BEGEHREN DES FRANZ. AMBASSADOREN [ROBERT-VINCENT DE] GRAVEL, IN SCHWYZ REKRUTIERUNGEN DURCHZUFUEHREN

Landammann [Johann] Kaspar Abyberg, Räte und gemeine Landleute von Schwyz bekennen, dass auf der heutigen Landsgemeinde der franz. Ambassador [Robert-Vincent] de Gravel durch ein Schreiben, welches er an ihren Mitlandsmann, Oberstwachmeister Heinrich Friedrich Reding, gerichtet, an sie herangetreten sei und sie gebeten habe, "die Recrues Zue verwilligen und unnsere Compagnies dienen Zuo lassen, gleich wie unsere Ruombliche Vätteren und altvorderen Jederzeit lauth Pündtnuss und Ewigen fridens [1516] auch gethan habendt".

Falls Schwyz diesem seinem Begehren entspreche, wolle er, der Ambassador, nicht nur die noch von seinem Vorgänger [Melchior de Harod de Senevas, Marquis de Saint-Romain,] versprochene, sondern auch alle künftigen Pensionen dem Bündnis gemäss pünktlich auszahlen.

Dieses Schreiben des Ambassadors wie auch die "mundtliche ... relation" von Oberstwachmeister Reding hätten die Landsgemeinde veranlasst, den franz. Begehren zuzustimmen, dies allerdings unter der Bedingung, dass die versprochene Pension ausbezahlt werde und dieser künftighin alljährlich eine weitere folgen werde. Dass im übrigen auch der franz. König [Ludwig XIV.] Gegenrecht halten und das gegenseitige Bündnis treu beobachten werde, setzte man als selbstverständlich voraus.